

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Heinrich Meier GmbH - Stand: 01. Februar 2003

## 1. Auftragserteilung

- 1.1 Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer unsere nachstehend abgedruckten AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehungen an. Der Käufer hat ausdrücklich zu widersprechen, wenn er mit unseren AGB ganz oder teilweise nicht einverstanden sein sollte. Eine Auftragserteilung oder Bestätigung des Käufers unter Hinweis auf dessen eigene AGB gilt nicht als Widerspruch und läßt die ausschließliche Gültigkeit unserer AGB unberührt.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis mit dem Käufer kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Zusätze, Abänderungen und/ oder Nebenabreden bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für eine Abänderung des Schriftform-Erfordernisses.
- 1.3 Wir gehen im beiderseitigen Interesse davon aus, daß Ihre uns von Ihnen angegebene unversicherte Anschrift mit Ihrer rechtsverbindlichen Firmenanschrift samt der Rechtsform Ihres Unternehmens übereinstimmt. Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um sofortige Benachrichtigung zur Berichtigung durch uns. Wir sind berechtigt, Sie für einen Schaden in Anspruch zu nehmen, der für uns aus einer unterlassenen Benachrichtigung entstehen sollte.

## 2. Angebot

- 2.1 Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Wir sind verpflichtet, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise ohne zusätzlichen Gewinn entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3.2 Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.
- 3.3 Skonto wird von uns nur in dem Umfang gewährt, wie das in unserem Angebot - Auftragsbestätigung - Rechnung - vermerkt ist. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn frühere fällige Rechnungsbeträge noch nicht oder nur teilweise beglichen sein sollten.
- 3.4 Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, dem Käufer Fälligkeitszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Dasselbe gilt auch im Falle verspäteter Akzeptierung.
- 3.5 Ist mit dem Käufer eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß der Kaufpreis durch Teilzahlung getilgt werden kann und kommt dieser mit insgesamt drei monatlichen Teilzahlungen, bzw. Teilbeträgen in Verzug, so wird der gesamte dann noch offene Kauf- bzw. Restkaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten sogleich zur Zahlung fällig.
- 3.6 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und sonstiger Kosten entgegengenommen.
- 3.7 Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten samt aufgelaufener Zinsen und Kosten verwendet. Eine entgegenstehende Weisung des Käufers ist ohne rechtliche Wirkung.
- 3.8 Der Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern, zurückbehalten oder aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## 4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Die Lieferung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung sowie von uns nicht vorhersehbarer und nicht zu vertretenden Betriebsstörungen und/oder Verzögerungen von Materialanlieferungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges des Käufers entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen von uns dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
- 4.4 Kommen wir in Verzug und lassen eine Nachfrist von vier Wochen ungenutzt verstreichen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, es wird uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 4.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 4.6 Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, so darf die Bestellmenge um ca. 10%, mindestens jedoch um 2 Stück über- oder unterschritten werden. Berechnet wird die Liefermenge.
- 4.7 Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden sein sollte, reist die Ware stets auf Gefahr des Käufers.
- 4.8 Transportversicherungen gehen zu Lasten des Käufers.

## 5. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

- 5.1 Für Mängel der Lieferung - außer bei zugesicherten Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten - haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
  - a.) Für alle Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrübergang. Bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
  - b.) Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang bei privater Nutzung 12 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5.2 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Ware beim Käufer.
- 5.3 Bei beiderseitigem Handelsgeschäft unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.
- 5.4 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h., sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung für die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Handwerkskammer bzw. IHK am Sitz des Käufers benannten Sachverständigen erfolgt.
- 5.5 Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund usw. in zumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.
- 5.6 Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

- 5.7 Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.8 Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder ihm Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer, der nicht Verbraucher ist, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nur das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 5.9 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die entstanden sind infolge normaler Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten oder fehlerhafter Inbetriebsetzung sowie von uns nicht verschuldet, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung, nicht sachgemäßer Beanspruchung sowie Nichtbeachtung der Montage- oder Bedienungsanleitung und der einschlägigen Normen. Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind alle sich drehenden Teile, alle Antriebssteile und Werkzeuge. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann, wenn ohne unsere Genehmigung seitens des Bestellers oder eines Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.
- 5.10 Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit und angemessene Zeit, von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vorzunehmen, entfallen alle Mängelansprüche.
- 5.11 Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Der Verkäufer haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinaus nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche werden ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden sowie der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt.
- 6.2 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 6.3 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Die Regelung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden.
- 7.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware, die ihm als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 7.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang von dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegen stehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteil des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange der Kaufgegenstand nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Gefahr gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 7.5 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung an den Verkäufer abgetretener Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 7.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 7.7 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Erlösch das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dieses gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 7.8 Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Übersteigt der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

## 8. Kreditprüfung

Wird uns nach Abschluss eines Vertrages bekannt, daß der Käufer nicht kreditwürdig ist (z.B. Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung lieferter und von Vorauszahlung von noch zu liefernder Ware einschließlich Barabdeckung etwa gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich 75417 Mühlacker.
- 9.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, für beide Teile Maulbronn bzw. Karlsruhe.  
Wir sind berechtigt, auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

## 10. Datenschutz

Wir sind berechtigt, alle Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne BDSG zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen.

## 11. Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.